



**LINZ INSTITUTE  
OF TECHNOLOGY**

**DIGITAL TRANSFORMATION AND LAW LAB**

**NEWSLETTER | MAI 2018**

## **SONDERTHEMA: DATENSCHUTZ [ÖFFENTLICHES RECHT]**

### [Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 \(BGBl I 22/2018\)](#)

Bundesgesetz, mit dem

- das **Bundes-Verfassungsgesetz**,
- das **Bundesverwaltungsgerichtsgesetz**,
- das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** und
- das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953**

geändert werden (Anpassungen an die DS-GVO; ergänzende datenschutzrechtliche Bestimmungen gem der VO [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO])

### [Änderung des Datenschutzgesetzes – DSG \(BGBl I 23/2018\)](#)

Bundesgesetz, mit dem

- das **Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)**

geändert wird (Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Verankerung der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf den Bereich der Parlamentsverwaltung, der Verwaltungsangelegenheiten des Rechnungshofs und der Volksanwaltschaft sowie der Justizverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof)

### [Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz \(BGBl I 24/2018\)](#)

Bundesgesetz, mit dem

- das **Datenschutzgesetz**

geändert wird (**Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018**) (Novellierung des Datenschutzgesetzes 2000; Durchführung der VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG [DSGVO]; Umsetzung der RL (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates; Änderung des Titels des DSG 2000 auf Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [Datenschutzgesetz – DSG]; Änderungen betreffend die Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Datenschutzes; Neufassung des Grundrechts auf Datenschutz)

## Datenschutz-Anpassungsgesetz – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 (BGBl I 31/2018)

Bundesgesetz, mit dem

- das **Austria Wirtschaftsservice-Gesetz**,
- das **Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien**,
- das **Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria**,
- das **DUK-Gesetz 2004**,
- das **Fachhochschul-Studiengesetz**,
- das **Forschungs- und Technologieförderungsgesetz**,
- das **Forschungsorganisationsgesetz**,
- das **FTE-Nationalstiftungsgesetz**,
- das **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014**,
- das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz**,
- das **Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz**,
- das **OeAD-Gesetz**,
- das **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz**,
- das **Privatuniversitätengesetz**,
- das **Studienförderungsgesetz 1992**,
- das **Tierversuchsgesetz 2012** und
- das **Universitätsgesetz 2002**

geändert werden (**Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018**) (Vermeidung von Verschlechterungen für den Wissenschafts- und Forschungsstandort; Erhöhung der Datenqualität für Wissenschaft und Forschung; Abbau bürokratischer Hindernisse für Wissenschaft und Forschung; Schaffung der Voraussetzungen für Registerforschung; Sicherstellung des Betriebs von Biobanken und anderen wissenschaftlichen Archiven; Entbürokratisierung von Projektgenehmigungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen; Abbau von Hindernissen für innovative Technologien und Partnerschaften; Optimierung des Einsatzes von Mitteln; Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer; Klarstellungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf internationaler Ebene) [**Anm:** redaktionelle Sortierung, nicht die Originalreihenfolge]

## Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz (BGBl I 32/2018)

32. Bundesgesetz, mit dem

- das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**,
- die **Abgabenexekutionsordnung**,
- das **Alternative-Streitbeilegung-Gesetz**,
- das **Arbeiterkammergesetz 1992**,
- das **Arbeitsmarktservicegesetz**,
- das **Ausbildungspflichtgesetz**,
- das **Auslandseinsatzgesetz 2001**,
- das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz**,
- das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**,
- das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**,
- das **Behinderteneinstellungsgesetz**,
- das **Berufsausbildungsgesetz**,
- das **Bewährungshilfegesetz**,
- das **BFA-Verfahrensgesetz**,
- das **BIFIE-Gesetz 2008**,
- das **Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014**,
- das **Bildungsdokumentationsgesetz**,
- die **Bundesabgabenordnung**,
- das **Bundesarchivgesetz**,
- das **Bundesbahn-Pensionsgesetz**,
- das **Bundesbehindertengesetz**,
- das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**,
- das **Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen**,
- das **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**,
- das **Bundes-Jugendförderungsgesetz**,
- das **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013**,
- das **Bundespensionsamtübertragungsgesetz**,
- das **Bundes-Personalvertretungsgesetz**,
- das **Bundespflegegeldgesetz**,
- das **Bundespräsidentenwahlgesetz 1971**,
- das **Bundesstatistikgesetz 2000**,

- das **Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**,
- das **Bundestheaterpensionsgesetz**,
- das **Dienstleistungsgesetz**,
- das **Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter**,
- das **E-Government-Gesetz**,
- das **Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz**,
- das **EU-Polizeikooperationsgesetz**,
- das **Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz**,
- das **Europa-Wählerevidenzgesetz**,
- die **Europawahlordnung**,
- die **Exekutionsordnung**,
- das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967**,
- das **Familienzeitbonusgesetz**,
- das **Finanzstrafrechtsgesetz**,
- das **Fremdenpolizeigesetz 2005**,
- das **Gedenkstättengesetz**,
- das **Gehaltsgesetz 1956**,
- das **Gerichtsorganisationsgesetz**,
- die **Gewerbeordnung**,
- das **Grenzkontrollgesetz**,
- das **Grundbuchsumstellungsgesetz**,
- das **Grundversorgungsgesetz – Bund 2005**,
- das **Heeresdisziplinargesetz 2014**,
- das **Heeresentschädigungsgesetz**,
- das **Heeresgebührengesetz 2001**,
- das **Heimopferrentengesetz**,
- das **Hochschulgesetz 2005**,
- das **IEF-Service-GmbH-Gesetz**,
- das **Impfschadengesetz**,
- das **Informationssicherheitsgesetz**,
- das **Informationsweiterverwendungsgesetz**,
- das **Ingenieurgesetz 2017**,
- das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**,
- die **Jurisdiktionsnorm**,
- das **Kinderbetreuungsgeldgesetz**,
- das **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz**,
- das **Kriegsopferversorgungsgesetz 1957**,
- das **Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz**,
- das **Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**,
- das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**,
- das **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz**,
- das **Mediengesetz**,
- das **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz**,
- das **Meldegesetz 1991**,
- das **Militärauszeichnungsgesetz 2002**,
- das **Militärbefugnisgesetz**,
- das **Munitionslagergesetz 2003**,
- die **Nationalrats-Wahlordnung 1992**,
- das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**,
- die **Notariatsordnung**,
- das **ORF-Gesetz**,
- das **Passgesetz 1992**,
- das **Pensionsgesetz 1965**,
- das **Personenstandsgesetz 2013**,
- das **Polizeikooperationsgesetz**,
- das **Polizeiliche Staatsschutzgesetz**,
- das **Presseförderungsgesetz**,
- das **Produktsicherheitsgesetz 2004**,
- das **Pyrotechnikgesetz 2010**,
- die **Rechtsanwaltsordnung**,
- das **Rechtspraktikantengesetz**,
- das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz**,
- das **Schülerbeihilfengesetz 1983**,
- das **Schulpflichtgesetz 1985**,
- das **Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**,
- das **Schulunterrichtsgesetz**,
- das **Signatur- und Vertrauensdienstegesetz**,

- das **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz**,
- das **Sozialministeriumservicegesetz**,
- das **Sperrgebietsgesetz 2002**,
- das **Staatsanwaltschaftsgesetz**,
- das **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985**,
- die **Strafprozeßordnung 1975**,
- das **Strafregistergesetz**,
- das **Strafvollzugsgesetz**,
- das **Truppenaufenthaltsgesetz**,
- das **Unternehmensserviceportalgesetz**,
- das **Verbrechensopfergesetz**,
- das **Vereinsgesetz 2002**,
- das **Vertragsbedienstetengesetz 1948**,
- das **Verwundetenmedaillengesetz**,
- das **Volksabstimmungsgesetz 1972**,
- das **Volksbefragungsgesetz 1989**,
- das **Volksbegehrengesetz 2018**,
- das **Waffengesetz 1996**,
- das **Wählerevidenzgesetz 2018**,
- das **Wehrgesetz 2001**,
- das **Weinggesetz 2009**
- das **Wettbewerbsgesetz**,
- das **Wirtschaftskammergesetz 1998**,
- das **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017**,
- das **Zivildienstgesetz 1986**,
- die **Zivilprozessordnung**, und
- das **Ziviltechnikerammergesetz 1993**

geändert werden (**Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**) (Herstellung der Übereinstimmung der bundesgesetzlichen Rechtslage mit dem Unionsrecht; Gewährleistung eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten) [Anm: redaktionelle Sortierung, nicht die Originalreihenfolge]

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN [ZIVILRECHT]

### Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz

#### Aus dem Dokument:

- Derzeit bedarf es für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in das Firmenbuch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, welcher notariell beglaubigt sein muss. Nach derzeitiger Rechtslage ist für die notarielle Beglaubigung erforderlich, dass die beteiligten Parteien persönlich vor einem Notar anwesend sind.
- Gemäß einer geplanten Änderung des § 4 Abs. 3 GmbHG soll dieser Vorgang auch durch Nutzung einer gesicherten audiovisuellen Verbindung möglich sein.
- Um das geplante Vorhaben rechtlich umsetzen zu können, bedarf auch einer Änderung der bestehenden Notariatsordnung. Dieser Entwurf sieht im § 69b der Notariatsordnung vor, dass ein Gesellschaftsvertrag auch elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit notariell errichtet werden kann, soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- Den Notar trifft die Verpflichtung notwendige Maßnahmen zu setzen, die eine sichere und zweifelsfreie Identitätsfeststellung der physisch nicht anwesenden Parteien gewährleisten. Die Identifizierung kann entweder anhand eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines audiovisuellen elektronischen Verfahrens oder durch einen elektronischen Ausweis erfolgen. Diesbezüglich bedarf es jedoch einer genaueren gesetzlichen Ausgestaltung.
- Die geplante Änderung der Notariatsordnung sieht vor, dass im Zuge der Errichtung des Gesellschaftsvertrags alle beteiligten Parteien entweder physisch anwesend sind oder mit dem Notar durch optische und akustische Echtzeitverbindung verbunden sind. Dadurch soll die GmbH-Gründung erleichtert werden.
- Hinsichtlich potenziell erhöhter Risiken bezüglich Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung obliegt dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz entsprechende Verordnungen zu erlassen.

**Bundesfinanzamt: 30.4.2018, EAS 3401, BMF-010221/0042-IV/8/2018**

**Begründung einer Betriebsstätte durch Cloud Mining**

**Aus dem Dokument:**

- Hintergrund: Beim Mining geht es im Wesentlichen darum, die Transaktionen der Blockchain zu verifizieren. Die konkrete Leistung besteht darin, eine mathematische Rechenaufgabe (die Errechnung des richtigen Hashwertes) durch Probierv Verfahren zu lösen. Für diese Validierungs- und Verschlüsselungsleistung erhält der Miner neben Transaktionsgebühren auch neu generierte Einheiten der Kryptowährung. Um erfolgreich zu minen, ist neben einer speziellen Miningsoftware auch eine entsprechend leistungsfähige Hardware nötig.
- Arten des Mining:

Solo Mining: Beim Solo-Mining versucht der Miner alleine die jeweilige Rechenaufgabe mit seiner eigenen Hard- und Software zu lösen.

Pool Mining: Beim Pool-Mining registriert sich der Miner bei einem Mining-Pool und stellt seine Rechenleistung dem Pool zur Verfügung. Durch die Bündelung der Rechenleistung soll die Chance erhöht werden, die erforderliche Rechenaufgabe zu lösen. Die Validierungs- und Verschlüsselungsleistung wird dabei nach außen hin nicht von einzelnen Teilnehmern, sondern vom Mining-Pool erbracht.

Cloud-Mining: Beim Cloud-Mining wird der komplette Betrieb der Hard- und Software an einen Betreiber ausgelagert. Während der Betreiber für den Kauf und die Verwaltung der Mining Hardware verantwortlich ist, hat der Kunde lediglich eine einmalige oder monatliche Zahlung zu entrichten und bekommt dafür einen Anteil an der geminten Kryptowährung. Ob ein Unternehmen durch die Teilnahme an einem Cloud Mining Projekt in einem anderen Staat steuerpflichtig wird, hängt von der Frage ab, ob in dem anderen Staat eine Betriebsstätte vorliegt. Im Rahmen des EAS 3401 ging das österreichische BMF nun näher auf die mögliche Betriebsstättenbegründung einer Schweizer AG durch die Beteiligung an einem österreichischen Cloud Mining Projekt ein.
- Auskunft des BMF zur Betriebsstättenbegründung durch Cloud Mining:

Stützt man sich auf die derzeit geltenden allgemeinen Auslegungsgrundsätze zur Betriebsstättendefinition, so liegt eine Betriebsstätte gemäß Art. 5 Abs. 1 DBA Österreich – Schweiz vor, wenn ein Unternehmen eine feste Geschäftseinrichtung unterhält, durch die es seine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Zur Begründung einer Betriebsstätte bedarf es einer Verfügungsgewalt über die Geschäftseinrichtung. Ein Rechner (Hardware-Server) kann als maschinelle Einrichtung an einem physischen Standort eine Betriebsstätte begründen, wenn damit eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird und die Einrichtungen nicht bloß vermietet werden. Eine Betriebsstätte kann selbst dann vorliegen, wenn kein eigenes Personal vor Ort nötig ist, welches den Rechner bedient, oder wenn Ausrüstungen automatisch betrieben werden.

Betreibt die Schweizer AG einen Rechner, um darauf Kryptowährungen zu minen, so ist von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen. Wenn der Mining-Rechner selbst angeschafft oder gemietet und in eigenen Räumlichkeiten betrieben wird oder wenn für den (angeschafften oder gemieteten) Rechner ein Platz in einem fremden Rechenzentrum angemietet wird („Housing“), hat das Unternehmen die nicht nur vorübergehende Verfügungsgewalt über eine feste örtliche Einrichtung, die zur Begründung einer Betriebsstätte führt.

Wie bei jeder anderen örtlichen Anlage oder Einrichtung ist es unerheblich, ob die Hardware im Eigentum steht oder bloß zur Nutzung überlassen worden ist.

Anders verhält es sich hingegen, wenn das Unternehmen lediglich Rechenkapazität bei einem Mining-Unternehmen zukauff, ohne dabei eine bestimmte Hardware oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt zu bekommen: Das Vorliegen einer Betriebsstätte wäre in diesem Fall nach Ansicht des BMF zu verneinen, da das Unternehmen dadurch nicht über eine feste Einrichtung verfügt.

Diese Form des Minings unterscheidet sich dabei nicht von anderen in der Cloud angebotenen Dienstleistungen. Denn der Nutzer von Cloud-Diensten hat keine Verfügungsmacht über die Rechner, auf denen vom Anbieter die Programme betrieben oder die Daten gespeichert werden.
- Fazit: Die Begeisterung rund um Kryptowährungen hat in kürzester Zeit verschiedenartigste Geschäftsmodelle entstehen lassen. Die vorliegende Rechtsmeinung des österreichischen BMF zeigt, dass die steuerrechtliche Beurteilung für das Vorliegen einer Betriebsstätte stets einer einzelfallbezogenen Beurteilung bedarf. Das EAS zeigt allerdings auch, dass grenzüberschreitendes Mining jedenfalls steuerliche Folgen in mehreren Ländern auslösen kann. Das österreichische BMF hat in Bezug auf Mining bereits klargestellt, dass grundsätzlich von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen sei. Liegt dazu noch eine Betriebsstätte entsprechend den oben angeführten Abgrenzungskriterien vor, können somit auch Steuerausländer (auch natürliche Personen) in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

## AKTUELLES AUS DER PRESSE

**24.04.2018 | Keine Strafen: Österreich zieht neuem Datenschutz die Zähne**

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Keine-Strafen-Oesterreich-zieht-neuem-Datenschutz-die-Zaehne-4031217.html?seite=all>

**08.05.2018 | DSGVO: EU-Datenschutzbehörden schlecht gewappnet**

<http://orf.at/stories/2437295/>

**15.05.2018 | Facebook löscht 583 Millionen Fake-Accounts in drei Monaten**

<https://futurezone.at/netzpolitik/facebook-loescht-583-millionen-fake-accounts-in-drei-monaten/400035871>

**17.05.2018 | EU-Kommission: Digitalsteuer soll Anfang 2020 eingeführt sein**

<https://derstandard.at/2000079961344/EU-Kommission-Digitalsteuer-soll-Anfang-2020-eingefuehrt-sein>

**18.05.2018 | DSGVO: WordPress mit neuen Datenschutzfunktionen**

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/DSGVO-WordPress-mit-neuen-Datenschutzfunktionen-4052091.html>

**18.05.2018 | Datenschutzregeln: EU-Lob für Österreich**

<http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/aussenpolitik/Datenschutzregeln-EU-Lob-fuer-OEsterreich;art391,2900269>

**18.05.2018 | US-Datenskandal: Mobilfunker verkaufen Standortdaten ihrer Kunden**

<https://derstandard.at/2000079993171/US-Datenskandal-Mobilfunker-verkaufen-Standortdaten-ihrer-Kunden>